

IX

Transportwesen.

I. Transportvertrag. Weisungen an die Aussteller.

Artikel 2 des Bundesbeschlusses vom 15. Dezember bestimmte, dass der Bund übernehme: «Die Transportspesen von den in der Schweiz zu bestimmenden Sammelplätzen bis in die Ausstellung und zurück bis zur Abgangsstation, für alle an den Sammelstellen rechtzeitig eingelieferten Ausstellungsgüter.»

Im März 1899 erschien im *Handelsamtsblatt* eine (nachher von den wichtigsten Zeitungen wiedergegebene) Anzeige, worin die schweizerischen Speditionsfirmen aufgefordert wurden, dem Kommissariat Angebote zu machen für die Zusammenstellung und die Spedition aller für die Pariser Ausstellung bestimmten Waren.

Das vorteilhafteste Angebot rührte von den Herren Danzas & C^{ie} in Basel her, die schon im Jahre 1889 die gleiche Arbeit zu voller Zufriedenheit des Herrn Obersten Vögeli-Bodmer besorgt hatten. Diese Firma machte sich anheischig, die Frachtgüter in Basel zusammenzustellen, mit den vorgeschriebenen Aufschriften zu versehen, alle bei der schweizerischen Zollverwaltung beim Hin- und Rücktransport erforderlichen Förmlichkeiten zu erfüllen, die Sendungen gegen die nicht von den Bahnen übernommenen Gefährden zu versichern, die Wagenladungen und einzelnen Frachtstücke auf ihre Plätze in der Ausstellung zu befördern, die leeren Kisten aufbewahren und dann wieder rechtzeitig an Ort und Stelle verbringen zu lassen, und endlich alle diese Wagenladungen und Frachtstücke von Paris aus an ihre richtigen Bestimmungsorte in der Schweiz zurückzubefördern. Die Herren Danzas & C^{ie} verpflichteten sich, dem Kommissariat für diese ganze Arbeit nur den Selbstkostenpreis zu berechnen, und für alle ihre vielen Bemühungen keine besondern Gebühren zu verlangen; ausserdem erklärten sie sich bereit, auf der eidgenössischen Staatskasse einen Betrag von 50,000 Fr. zu hinterlegen als Bürgschaft für die Erfüllung ihrer Anerbietungen.